Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Februar 1855.

1. Bericht der Deputation für Revision der Notariatsordnung.

Der Senat theilt der Bürgerschaft diesen ihm von der benannten Deputation eingereichten Bericht nebst dessen Anlage zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge, unter Vorbehalt der seinigen, beikommend mit.

2. Abgabe der Güterbestäder.

Dem Senat ist von der Behörde für das Frachtfuhrwesen berichtet worden, daß die Güterbestäder im verflossenen Jahre an Gebühren erhoben haben:

im 1. Bezirk	712	℔	16 ßr
im 2. Bezirk	502	«	50 «
im 3. Bezirk	1256	«	58 «

und daher keine Abgabe erfolgt, sondern den getroffenen Bestimmungen zufolge ein Zuschuß an den Güterbestäder des 1. Bezirks von 687 Thaler 56 Grote und an den des 2. Bezirks von 897 Thaler 22 Grote aus der Casse geleistet sei.

Dieses Ergebniß theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme hiedurch mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Februar 1855.

Bericht

der Deputation für Revision der Notariatsordnung.

Die Deputation ist bei der ihr übertragenen Revision der im Jahre 1820 publicirten Notariatsordnung zunächst davon ausgegangen, daß eine Aenderung in der äußern Anordnung und Reihenfolge der Bestimmungen bei einem seit fast 35 Jahren in Ausübung bestandenen Gesetze immer bedenklich sei, und sie hat sich derselben um so mehr enthalten können, als die Notariatsordnung in dieser Beziehung zu Ausstellungen, welche jenes Bedenken zu überwiegen geeignet wären, in der That keinen Anlaß darzubieten schien.

Die Deputation hat ferner in der besonderen Stellung, welche die 13 Jahre später publicirte Erbe- und Handvestenordnung den Notaren vor dem Erbe- und Handvestenamte angewiesen, zu einer Ergänzung der Notariatsordnung keine Veranlassung gefunden. Gesetzesbestimmungen, welche nur eine specielle Geschäftsthätigkeit angehen, insbesondere den §§. 61—64

der Gerichtsordnung analoge Vorschriften, werden ihren Platz passender, sei es in der neuen Civilgerichtsordnung, sei es in der revidirten Erbe- und Handvestenordnung, welcher letzteren auch die Taxe wieder angehängt werden dürfte, finden; und wird daher den mit der Revision dieser Gesetze beauftragten Deputationen überlassen werden müssen, nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen das Geeignete in Vorschlag zu bringen.

Endlich hat auch die seit der Erlassung der Notariatsordnung erfolgte Anstellung von Notaren in den Hafenstädten nur hie und da eine Modification herbeigeführt (§§. 5. 29 des Entw.); für eine exceptionelle Behandlung dieser Notare nach dem Umfange oder der Art des Geschäftsbetriebes oder der Controle schien in den Verhältnissen kein Anhaltspunkt gegeben.

Was sodann die in dem beiliegendem Entwurfe einer revidirten Notariatsordnung enthaltenen Aenderungen und Ergänzungen im Einzelnen betrifft: so beziehen sie sich theils nur auf die Wortfassung (§. §. 1. 3. 4. 6. 9. 21. 24. 27.), die überall der Ausdrucksweise der Verfassung anzuschließen sich empfahl; theils sind es Abänderungen oder Ergänzungen, die entweder überall einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen, oder doch dieselbe in der Natur der veränderten Verhältnisse finden (§. §. 2. 5. 12. dritter Abs. 19. 26. erster Abs., 29. 33. 37.), wohin auch die durch die Ablösungsordnung gebotene Abänderung des bisherigen §. 24. zu rechnen ist; theils endlich enthalten sie Neuerungen, deren tiefer greifende Bedeutung allerdings ein Wort der Rechtfertigung nothwendig macht. Dahin gehört freilich kaum die Weglassung des bisherigen §. 25, der theils, wie schon eine Vergleichung mit dem §. 88. der Gerichtsordnung von 1814 ergiebt, mehr sagt als er vernünftigerweise kann sagen wollen, theils einen Widerspruch mit dem vorhergehenden §. 24. enthält, theils jedenfalls nach der Vorschrift des §. 131. b. der Erbe- und Handvestenordnung modificirt werden müßte, theils endlich eine Auslegung gestattet, nach welcher bei andern als den hier erwähnten Notariatsacten (vergl. §. 26 der Notar. Ordn. im Anfange) dem Notar eine ganz exceptionelle Verantwortlichkeit obliegen würde, die doch, wenn man mit den §§. 23. 24 der Notar. Ordn. die Gerichtsordnung von 1756 Theil I. Titel X. §. 2. 8. 9, dann die Gerichtsordnung von 1814 §. 85. 86. 87 vergleicht, nicht in der Absicht der Notariatsordnung gelegen zu haben scheint.

Wohl aber gehören in jene Kathegorie der neue §. 14 und der damit in Verbindung stehende zweite Absatz des §. 26, sowie der neue §. 36.

Bereits in der Mittheilung des Senats vom 15. Mai v. J. ist aus einer Vorstellung der hiesigen Notare der Behauptung derselben gedacht, daß von jeher, sobald es nur um die Beglaubigung der Unterschrift von Privaturkunden sich handele und statt der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen werde, die Mitwirksamkeit des letztern gewöhnlich erst nachfolgend eintrete. Die im Wesentlichen nicht zu bezweifelnde Thatsache dieses Verfahrens ließ, nach dem einstimmigen Dafürhalten der Deputation, eine ganz oder zum Theil entsprechende ausdrückliche Abänderung der Schlußvorschrift des bisherigen §. 12 dringend rathsam erscheinen. Es boten sich dazu drei verschiedene Wege dar. Man konnte die, jedenfalls aber noch am nämlichen Tage, nachfolgende Wirksamkeit des zweiten Notars für die Beglaubigung der Unterschriften auf Privaturkunden überhaupt ausdrücklich legalisiren, und dabei den zweiten Notar entweder, in Beziehung auf die Constatirung der mit dem Inhalt der Schrift harmonirenden Willensbestimmung des Ausstellers, eine derjenigen des ersten Notars gleichkommende Thätigkeit anweisen, oder aber die letztere lediglich auf Feststellung der Anerkennung der Unterschrift sowie des Datums beschränken.

Dieser Ansicht entsprechend würde der §. 14 des Entwurfs etwa dahin zu fassen sein:

> »Bei der Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden, es mag in denselben zugleich eine Pfandrechtsbestellung an beweglichen Sachen enthalten sein oder nicht, sofern dazu die Thätigkeit eines Notars nicht ausreicht (§. 13.) und statt der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen wird, genügt es, daß der Aussteller in vorschriftsmäßiger Weise (§. 26) zuerst vor dem instrumentirenden Notar die Schrift unterschrieben oder als von ihm unterschrieben anerkannt, sodann, jedenfalls aber noch im Laufe desselben Tages, vor dem zweiten Notar ebenfalls zu seiner Unterschrift sich bekannt hat."

Sollte dabei dem zweiten Notar zur Pflicht gemacht werden, vor der Beglaubigung sich in gleicher Weise, wie der erste Notar, davon zu versichern, daß der Aussteller den Inhalt der Urkunde genau kenne und genehmige: so würde der Schlußsatz des §. 26 des Entwurfs danach angemessen zu modificiren sein.

Oder man konnte — und dies wäre der zweite Weg — das eben geschilderte Verfahren, in der einen oder andern Modalität, nur bei gewissen Arten von Privaturkunden z. B. bei Schuldscheinen, Reversen und einseitigen Privatacten überhaupt, statuiren.

Oder endlich konnte noch ein Schritt weiter gegangen und die Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden von Seiten eines Notars als genügend bezeichnet werden; nur daß, wenn in solchen Urkunden die Pfandrechtsbestellung an beweglichen Sachen enthalten sein würde, bei dem daran sich knüpfenden Interesse Dritter, die nachfolgende Thätigkeit eines zweiten Notars, wenigstens zu größerer Constatirung des Datums der Beglaubigung (Erbe- und Handvestenordnung §. 131 b. u. f.), in der oben bezeichneten Weise nothwendig sein müßte.

Gegen den zweiten dieser Wege vereinigte sich die Deputation in dem Bedenken, daß es nicht in jedem einzelnen Falle unzweifelhaft sein möchte, ob ein Act den Charakter der Einseitigkeit oder eines Vertrages an sich trage, daß jedenfalls aber ein Vertrag in die Form eines oder mehrerer einseitiger Acte gebracht werden könne, daher es für eine singuläre Behandlung dieser Form an einem ausreichenden Grunde fehlen dürfte. Rücksichtlich der beiden andern Wege gingen die Ansichten mehr auseinander. Für den ersten und gegen den dritten Weg wurde angeführt, daß jener, an sich scharf begränzt, keine Umgehung gestatte; daß er, sobald zugleich der nachfolgenden Thätigkeit des zweiten Notars der oben angedeutete weitere Umfang gegeben werde, eine genügende Gewähr gegen die Uebereilung der Parteien in sich schließe und eine zu große Abschwächung der materiellen Glaubwürdigkeit solcher Notariatsacte nicht mit sich führe; daß er jedenfalls dem nun einmal thatsächlich bestehenden Verfahren und der Gewöhnung des Publikums vollständig entspreche; daß dagegen eine noch größere Vereinfachung der notariellen Beglaubigungsform weder durch irgend ein Bedürfniß des Geschäftslebens geboten, noch im Blick auf die Rechtssicherheit unbedenklich sein möchte; daß endlich selbst in dem, mit der bisherigen Form völlig vertrauten Publikum an eine solche Neuerung leicht ein gewisses Gefühl von Rechtsunsicherheit sich knüpfen könnte, welches wenigstens zu Anfang im geschäftlichen Verkehr störend und hemmend sich geltend zu machen geeignet sei.

Die Mehrheit der Deputation hat sich indeß für den dritten Weg entschieden. Auf das letztgedachte Bedenken legt sie kein Gewicht; die rechtliche Bündigkeit der neuen, gleichzeitig von allen Notaren beobachteten Beglaubigungsform werde schwerlich auch nur im Anfang der Gegenstand beunruhigender Zweifel im Publikum werden, vielmehr die größere Einfachheit dieser Form auch diese Kreise sich befreunden. Die nachfolgende Thätigkeit eines zweiten Notars sei im Allgemeinen als eine Garantie dafür, daß den Parteien der Inhalt der übernommenen Verpflichtung zu deutlichem Bewußtsein gekommen, nicht gar hoch anzuschlagen; wie schon bisher werde im Drange der Geschäfte dies nachfolgende Verfahren zu einem sehr cursorischen sich gestalten, und nur für die größere Constatirung des Datums der Beglaubigung, an welches jedoch nur, wenn es zugleich um eine Pfandrechtsbestellung an beweglichen Sachen sich handele, ein erhebliches Interesse sich knüpfe, von wesentlicher Bedeutung sein. Es stehe daher kein Bedenken entgegen, nach dem Vorgange auch anderer neuerer Gesetzgebungen z. B. der neuen hannoverschen Notariatsordnung, in den Fällen wo doch nun einmal von der Anwesenheit eines Notars und zweier Zeugen oder zweier Notare bei der ganzen Handlung abstrahirt werden müsse, der Regel nach einen Notar genügen zu lassen.

Diese Ansicht hat in dem neuen §. 14 und dem Schlußsatz des §. 26 ihren Ausdruck gefunden. Es würde darin zugleich eine Aufhebung der Vorschrift im §. 131. b. der Erbe- und Handvestenordnung, welche für die Beglaubigung einer, eine Pfandrechtsbestellung an beweglichen Sachen enthaltenden Privaturkunde die Gegenwart zweier Notare oder eines Notars und zweier Zeugen erfordert, enthalten, daher bei der Revision des letztgedachten Gesetzes eine entsprechende Abänderung desselben nothwendig sein.

Im §. 36 ist die bisherige Bestimmung über die Art der Disciplinarstrafen, nur mit Weglassung eines geringsten und mit angemessener Feststellung des höchsten Strafmaßes, beibehalten. Wie hierüber, so war auch die Deputation darüber einig, daß eine im Disciplinarwege verfügte Absetzung, selbst wenn der Betheiligte die Berufung nicht sollte ergriffen haben, der Bestätigung des Senats bedurfe. Nicht weniger allgemein hielt man dafür, daß, wenn gleich eine verhängte Disciplinarstrafe von der erkennenden Behörde jederzeit auf begründete Vorstellung ermäßigt oder zurückgenommen werden könne, doch die Billigkeit die ausdrückliche Anerkennung eines Recursrechtes gebiete.

Darüber aber, welcher Behörde die Ausübung der Disciplinargewalt übertragen, und — was damit im innigsten Zusammenhange steht — welche Behörde die Recursinstanz bilden solle, ist eine Einigung der Ansichten in der Deputation nicht erreicht worden.

Zwar war man einverstanden, daß die Ausübung dieser Disciplinargewalt ihrer Natur nach eine richterliche Function nicht sei, daß sie daher auch einer Verwaltungsbehörde übertragen werden könnte, wie dies bei uns auch in anderen Verhältnissen, z. B. beim Mäklerwesen, der Fall ist. Eine Minorität gab daher anheim, die Notare aus der Zahl der im §. 5 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, genannten Personen auszuscheiden und der disciplinarischen Aufsicht einer Inspection des Senats zu überweisen, in welchem Falle der Recurs an den Senat sich von selbst verstehen würde. Am zweckmäßigsten aber, und am meisten im Einklang mit unseren sonstigen Einrichtungen würde es erscheinen, die Disciplinargewalt dem Erbe- und Handvestenamte, für die Hafenstädte den dortigen Aemtern zu übertragen, in welchem Falle der Recurs nach Anleitung der Gerichtsordnung §. 487 (vergl. Vorm.-Ordnung §. 106) auf den Weg der einfachen Beschwerde an das Obergericht würde verwiesen sein, und es der Einführung eines neuen Rechtsmittels nicht bedürfen würde.

Die Majorität dagegen hielt dafür, daß dem Obergerichte, dessen in dieser Beziehung durch die Notariatsordnung begründete Competenz durch §. 5 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, gar nicht alterirt sei, die in Rede stehende Disciplinargewalt auch ferner, und so lange wenigstens, als durch eine Reorganisation unsers Justizwesens seine Competenz im Allgemeinen keine Aenderung erfahre, belassen werden sollte. — Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung habe eine langjährige Erfahrung für sich, wie denn auch keiner andern, sei es gerichtlichen oder Verwaltungsbehörde, an die man denken könnte, insbesondere nicht dem Erbe- und Handvestenamte und den Aemtern, so häufig wie dem Obergerichte zu einer, die ganze Amtsthätigkeit der Notare umfassenden Controle die Gelegenheit sich darbiete. Wie aber das Obergericht dabei, was der §. 4 der Verfassung gestatte, nur als Verwaltungsbehörde fungire, so sei der Recurs an den Senat, als die höchste Regierungsbehörde, ohne Weiteres gerechtfertigt, wie dies denn auch noch in neuester Zeit von dem Oberappellationsgerichte der freien Städte, unter Abweisung eines an dasselbe gelangten Recurses, als der allein mögliche Berufungsweg anerkannt worden sei. Die Minorität hielt zwar einen solchen Recurs an eine Regierungsbehörde für unzweckmäßig. Nicht nur werde die Unsicherheit über die Ansichten des Senats das Obergericht in kräftiger Handhabung seines Aufsichtsrechts lähmen und die Notare irre machen; es widerspreche auch eine solche Einrichtung der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, welche offenbar die Competenz des Richtercollegiums in Fällen der vorliegenden Art begründe und dem Senat nur die Oberaufsicht zuweise. Allein die Majorität fand in diesem Gesetze eine Competenz des Richtercollegiums für Ausübung einer Disciplinargewalt über die Notare weder in erster noch in zweiter Instanz irgend begründet, ja sogar von den in dem Kreise seiner Zuständigkeit vom Richtercollegium selbst gefaßten Beschlüssen eine Berufung an den Senat anerkannt. Ueberhaupt sei, sobald man anerkennen müsse, daß die Ausübung jener Disciplinargewalt eine Function administrativen Charakters sei, die Berechtigung einer Beschwerde beim Senate, man möge dies hier ausdrücklich aussprechen oder nicht, verfassungsmäßig, gegeben, auch nicht abzusehen, wie in Sachen wesentlich administrativer Natur, wenn es gleich dabei, wie bei andern Verwaltungszweigen, mitunter auf die Auslegung der Gesetze, hier der Notariatsordnung, ankommen möge, die Cognition des Senats an sich unzweckmäßig und nicht mit der nächsten Cognition einer, dabei nicht als Gericht fungirenden Behörde verträglich sein sollte.

In der Fassung des beiliegenden Entwurfs einer revidirten Notariatsordnung hat auch hier die Ansicht der Majorität ihren Ausdruck finden müssen. Die Deputation muß nun dem höhern Ermessen ihrer Committenten, wie das Urtheil über den Gesetzentwurf überhaupt, so insbesondere die Entscheidung der Fragen anheimgeben, über die in ihrer Mitte eine Uebereinstimmung nicht hat erzielt werden können.

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **E. Meinertzhagen, Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 9. Februar 1855.

Entwurf der revidirten Notariatordnung.

§. 1.

Niemand darf innerhalb des Bremischen Staatsgebiets als Notar handeln, der nicht in die Notariatsmatrikel aufgenommen ist.

§. 2.

Der Aufnahme sind nur Männer von unbescholtenem Rufe fähig, die das Bremische Staatsbürgerrecht besitzen und auf einer deutschen Universität die Rechte studirt haben. Doch können ausnahmsweise einige nichtstudirte Notare zugelassen werden.

§. 3.

Der Aufnahme geht eine Prüfung von Seiten des Obergerichts in Betreff ꝛc. (wie bisher; nur ist am Schluß das Wort »glücklich« zu streichen.)

§. 4.

(Bleibt wie bisher; der Schluß aber so zu fassen: »welche dem Staate sowohl als den betheiligten Parteien zur Sicherheit dient«.)

§. 5.

Die Ausübung des Notariats ist weder mit einem Staatsamte noch mit der Advocatur vereinbar.

Nur in den Hafenstädten kann, jedoch nicht für das höhere Amtspersonal, eine Ausnahme gestattet werden.

§. 6.

Ein Notar darf in einer und derselben Angelegenheit nicht zugleich als solcher und in einer andern Eigenschaft handeln.

§. 7, 8 bleiben.

§. 9.

Die Instrumentszeugen der Notare müssen volljährige Genossen des Bremischen Staates und dem Notar als unbescholtene Männer bekannt sein. Sie müssen lesen und schreiben können.

§. 10, 11 bleiben.

§. 12.

Bei Vollziehung aller Notariatsurkunden, mit Ausnahme der in den §§. 13 und 14 benannten, müssen zwei Zeugen oder, statt ihrer, ein zweiter Notar gegenwärtig sein.

Die Zeugen oder der statt ihrer zugezogene Notar müssen bei der ganzen Handlung zugegen sein.

Die Uebertretung der letztgedachten Vorschrift wird an dem instrumentirenden Notar und, wenn statt der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen ist, auch an diesem mit Suspension oder Absetzung geahndet.

§. 13.

Durch einen Notar ohne Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars kann geschehen: die Aufnahme der öffentlichen Verkaufsprotokolle von Mobilien und Waaren; der Versiegelungs- und Entsiegelungsprotokolle; der Tilgungsacten von Hypothekeneinschreibungen; der Einsagen gegen Vollziehung einer Ehe oder der Zurücknahme solcher Einsagen; der Eheconsense; der Insinuationen oder Anzeigen oder Protestationen in Handlungs- und Schiffahrtsangelegenheiten, insbesondere der Wechselproteste; der Gutachten von Sachverständigen; der Verträge oder Protokolle über Vermiethungen oder Verpachtungen auf Zeit; der Vollmachten; die Ausstellung von Lebensbescheinigungen und die Vidimirung von Abschriften.

§. 14.

Es kann ferner durch einen Notar ohne Zuziehung der gedachten Personen geschehen: die Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden überhaupt. Ist jedoch in einer solchen Privaturkunde eine Pfandrechtsbestellung an beweglichen Sachen enthalten, so ist erforderlich, daß der Aussteller, nachdem er in vorschriftsmäßiger Weise vor dem instrumentirenden Notar die Schrift unterschrieben oder als von ihm unterschrieben anerkannt hat, noch im Laufe desselben Tages vor einem zweiten Notar ebenfalls zu seiner Unterschrift sich bekenne (§. 26).

§. 15, 16, 17, 18 wie §. 14, 15, 16, 17 bisher.

§. 19.

Jede Notariatsurkunde muß eine genaue Bezeichnung des Orts ihrer Aufnahme, namentlich, wo dieses geschehen kann, unter Beifügung auch der Straße und der Hausnummer, ferner das Datum der Aufnahme, die Vor- und Zunamen, den Stand und die Wohnung der Parteien und der Zeugen ꝛc.

(weiter wie der bisherige §. 18.)

§. 20 wie §. 19 bisher.

§. 21.

wie der bisherige §. 20, nur sub. a. statt: »von den Parteien und den Notaren« zu sagen: »von den Parteien sowie von den Notaren.«

§. 22, 23 wie 21, 22 bisher.

§. 24.

Bei Rechtsgeschäften, bei welchen Personen, die eines Vormundes oder eines Curators bedürfen, betheiligt sind, dürfen die Notare ohne deren Mitwirkung nicht handeln.

§. 25.

wie der bisherige §. 24, nur ist an Stelle der Schlußworte des ersten Absatzes:

»müssen die Notare — bemerken«

zu setzen:

»liegt es den Notaren ob, die Parteien mündlich zu erinnern, daß, sofern dabei das Meiergut afficirt werden solle, die gutsherrliche Genehmigung erforderlich sei; auch die Befolgung dieser Vorschrift in der Urkunde zu bemerken —.«

§. 26.

Bei der Beglaubigung der Unterzeichnung von Privaturkunden, die letztern mögen von dem Notar, vor dem sie vollzogen werden sollen, selbst entworfen sein oder nicht, muß die Urkunde der Partei oder den Parteien vor der Unterschrift oder vor der Anerkennung der bereits vorhandenen Unterschrift von dem Notar vorgelesen oder zur Durchlesung und zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Vorlesung geschieht immer, wenn auch nur eine der Parteien nicht lesen kann. Dann folgt die Unterschrift der Partei oder der Parteien oder ihre Anerkennung der bereits geschehenen Unterschrift. Wer nicht schreiben kann, zieht ein Kreuz, neben welches der Notar dessen Namen setzt. Unmittelbar hinterher fügt der Notar seine Registratur bei, in welcher er bemerkt, daß der Aufsatz, dessen rechtlicher Inhalt,

soweit dies gesetzlich erforderlich, dabei hervorzuheben ist, von der Partei oder den Parteien nach vorgängiger Vorlesung oder Durchlesung vor ihr genehmigt und sodann unterzeichnet oder als von ihr oder ihnen unterzeichnet zu sein anerkannt worden, und was sonst etwa dabei in Bezug auf das Geschäft Erhebliches vorgefallen, namentlich auch was nach gesetzlicher Vorschrift (z. B. §. 25) besonders anzuführen ist.

Diese Registratur wird von dem Notar unterschrieben und besiegelt.

Tritt nach Maßgabe des §. 14 die Mitwirksamkeit eines zweiten Notars ein, so wird in dem Beglaubigungsacte, außer der vorschriftsmäßigen Registratur des ersten Notars, der denselben in sein Repertorium (§. 29) einträgt, von dem zweiten Notar, ebenfalls unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels, bezeugt, daß am nämlichen Tage der Aussteller der Schrift seine Unterschrift vor ihm anerkannt habe.

§. 27, 28

wie bisher, nur im §. 27 statt »Interlineationen« l. Interlineaturen.

§. 29.

Jeder instruirende Notar hat über alle von ihm in dieser Eigenschaft aufgenommene Acte ein Repertorium zu halten. In dasselbe werden die vorkommenden Acte Tag für Tag von ihm eigenhändig eingetragen. Es enthält das Datum des Acts, die Beschaffenheit und Gattung der Urkunde und die Namen der Parteien. Dieses Repertorium wird von einem dazu beauftragten Mitgliede des Obergerichts, an dessen Stelle für die Hafenstädte die dortigen Aemter vom Obergerichte committirt werden können, wenigstens ein Mal jährlich abgeschlossen und mit den etwa in des Notars Gewahrsam befindlichen Originalen verglichen. Auch hat der Commissar sich von der Befolgung des §. 80 der Wechselordnung zu überzeugen. Ueber den Befund wird dem Obergerichte berichtet.

Alle Jahre vor Ende Februar u. s. w. wie am Schluß des bisherigen §. 29.

§. 30, 31, 32 wie bisher.

§. 33.

bleibt wie bisher, jedoch ist dem ersten Absatz beizufügen:

»Es steht ihm jedoch frei, demnächst auch die ihm übertragenen Originale, Repertorien und Papiere am Archive zu deponiren.

Binnen sechs Wochen müssen der abgegangene u. s. w.

§. 34, 35 bleiben wie bisher.

§. 36.

Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften kann, unbeschadet einer etwaigen Criminalbestrafung und der Schadensansprüche der Parteien, vom Obergericht nach vorgängiger Untersuchung, mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder mit Suspension bis längstens vier Wochen, oder mit Absetzung disciplinarisch geahndet werden.

Dem Betheiligten steht von solcher Verfügung eine Berufung an den Senat frei. Eine auf Absetzung lautende Verfügung bedarf stets der Bestätigung des Senats.

§. 37.

Der Archivar hat darauf zu achten, daß dasjenige, was dem Vorstehenden zufolge von den Notaren an das Archiv geliefert werden muß, dahin binnen der vorgeschriebenen Zeit gelange; auch darüber, ob und wie solches geschehen sei, im April jedes Jahres dem Senate zu berichten.